

Richtlinien zur Förderung von Projekten zum Kinder- und Jugendschutz in Duisburg

Stand Mai 2021

Vorwort

Soziale Benachteiligungen abzubauen, junge Menschen zu stärken und vor den Gefährdungen des Alltags zu schützen sind besondere Anliegen der Jugendhilfe. Eine Kinder- und Jugendarbeit, die im sozialen Umfeld angesiedelt ist, kann dazu beitragen, durch geeignete Angebote der Prävention, Beratung und Hilfe Kindern neue Perspektiven zu geben. Hierbei umfasst der Kinder- und Jugendschutz vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Er entwickelt pädagogische Angebote und trifft notwendige Maßnahmen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen werden gestärkt. Der Entwicklung aktueller Angebote der Prävention und Förderung kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

1. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes werden Projekte gefördert, die sich auf die Themenbereiche

- Gewaltprävention
- Kinder- und Jugendmedienarbeit
- Gesundheitsförderung
- Konsumbewusstsein/ Nachhaltigkeit

beziehen.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Das Projekt erfüllt die im Kinder- und Jugendfördergesetz NRW bzw. des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Duisburg dargestellten Anforderungen an eine qualifizierte Jugendarbeit durch die Prinzipien:

- Innovation
- Vernetzung
- Partizipation
- Geschlechtsspezifisch (Gender Mainstreaming)
- Integration
- Interkulturalität
- Förderung toleranten Handelns
- Methodische Anbindung an den Verwendungszweck und
- Nachhaltigkeit.

Für die Auswahl der Förderungsfähigkeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens gelten folgende Kriterien:

- Der finanzielle Kostenrahmen muss den Ansprüchen der Wirtschaftlichkeit entsprechen.
- Bei Anträgen mit weitestgehend gleichem Inhalt und gleicher Zielgruppe werden Anträge bevorzugt, die über das kostengünstigere Angebot verfügen.

- Die beantragte Förderung sollte mit der Anzahl der angesprochenen, bzw. tatsächlich zu erreichenden Zielgruppe in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Die beantragte Maßnahme benennt klar die Zielgruppe und verdeutlicht die Notwendigkeit der Maßnahme.

Förderfähige Zielgruppen sind:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen dem 6. und vor Vollendung des 27. Lebensjahrs entsprechend §7Abs.1 SGB VIII und §3KJFöG NRW und/oder
- Multiplikatoren, sowie Eltern zur Erhöhung von Handlungskompetenzen

Antragsberechtigt sind

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
- Einrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers
- Jugendverbände gem. § 11KJFöG NRW

Zusätzliche Angebote in Maßnahmen, die ihrem Grundsatz entsprechend der Einzelfallförderung dienen, können nicht gefördert werden

3. Themenbezogene Förderkriterien

Bei der Beurteilung und Auswahl der förderungswürdigen Projekte werden die unter Punkt 2 ausgeführten Kriterien zum einen direkt und zum anderen im Rahmen der Ermessensausübung aus dem Kinder- und Jugendfördergesetz NRW und den Schwerpunkten des Kinder- und Jugendförderplans Duisburg angewandt:

3.1. Gewaltprävention

- Die beantragte Maßnahme benennt eindeutige gewaltpräventive Methoden und Inhalte.
- Gefördert werden hier insbesondere:
 - o Mediation / Streitschlichterprogramme
 - o Coolness / Anti-Gewalt / Deeskalationsprogramme
 - o Selbstbehauptungskurse

3.2. Kinder- und Jugendmedienschutz

- Die beantragte Maßnahme vermittelt Medienkompetenz;
- Die beantragte Maßnahme baut Benachteiligungen beim Zugang zu Medien- und Medieninhalten ab.
- Die beantragte Maßnahme setzt an den spezifischen Medieninteressen junger Menschen an.
- Die beantragte Maßnahme regt zur kritischen Reflexion des täglichen Mediengebrauchs an.
- Die beantragte Maßnahme befähigt Kinder und Jugendliche kritisch und kompetent mit neuen Medien umzugehen, um sie so vor gefährdenden Inhalten zu schützen.

3.3. Gesundheitsförderung

- Die beantragte Maßnahme befähigt junge Menschen zu verantwortungsbewusstem Gesundheitsverhalten.
- Die beantragte Maßnahme verdeutlicht die Wichtigkeit gesunder Ernährung, ausreichender Bewegung und Entspannung.

- Die beantragte Maßnahme stärkt das Selbstvertrauen junger Menschen in Bezug auf gesundheitliche Belange.
- Die beantragte Maßnahme fördert die Entwicklung der Persönlichkeit und sozialer Fähigkeiten mit Hilfe von Informationen, gesundheitsbezogener Bildung.

3.4. Konsumbewusstsein

- Die beantragte Maßnahme verdeutlicht die Aspekte des Konsums und seine Bedeutung.
- Die beantragte Maßnahme unterstützt junge Menschen in der Kompetenz nachhaltiges Konsumverhalten zu entwickeln.
- Die beantragte Maßnahme befähigt junge Menschen zu kritischem und reflektiertem Konsumverhalten (z.B. Umweltschutz, Arbeitsbedingungen, Produktionsbedingungen, Kinderarmut und –arbeit, Ethik u.s.w.).

4. Antragsverfahren

Zur Antragstellung ist das Antragsformular zu verwenden, das den Richtlinien angefügt ist. Anträge ohne Antragsformular können nicht berücksichtigt werden. Von einer Beilage ausführlicher Prospekte ist abzusehen.

Die Träger werden jährlich im August über das Aktionsprogramm Kinder- und Jugendschutz im Folgejahr informiert und auf die Antragsgegebenheiten hingewiesen.

Die Anträge sind dem Jugendamt bis zum 30.11. für das folgende Jahr vorzulegen.

Das Antragsvolumen aller beantragten Projekte eines einzelnen Trägers soll 15.000,- € nicht überschreiten. Damit soll eine möglichst hohe Vielfalt an Projekten in der Stadt Duisburg gewährleistet werden. Über die Gewährung und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Im Kosten- und Finanzierungsplan werden nicht anerkannt

- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
- sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungspauschalen

5. Verwendungsnachweis

Über die Maßnahme ist dem Jugendamt bis zum 31.03. des auf das Projekt folgenden Jahres die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis ist der im Anhang befindliche Vordruck zu verwenden.

Neben der Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben ist ein Sachbericht vorzulegen, der umfassend und fundiert die Ziele der Maßnahme darlegt und beschreibt, ob und in welcher Weise diese Ziele erreicht wurden.

Der Verwendungsnachweis und die Originalbelege sind für Prüfungszwecke mindestens 10 Jahre vom Träger aufzubewahren.

Die neue Richtlinien tritt zum 01.08.2021 in Kraft.